

DSGVO im Handwerk

Datenschutz für Handwerksbetriebe – verständlich, praxisnah, rechtssicher



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Das Gesetz gilt auch für dich	4
Was passiert, wenn du dich nicht kümmerst	5

Vorwort

Liebe Handwerksmeisterin, lieber Handwerksmeister,

Hand aufs Herz: Wenn Sie das Wort „Datenschutz“ hören, denken Sie wahrscheinlich an nervige Cookie-Banner, undurchsichtige Paragraphen und Bürokratie, die Sie von Ihrer eigentlichen Arbeit abhält. Damit sind Sie nicht allein. In Gesprächen mit Hunderten Handwerksbetrieben höre ich immer wieder dieselben Sätze:

„Datenschutz? Dafür habe ich keine Zeit.“ „Das betrifft doch nur große Unternehmen.“ „Mir passiert schon nichts.“

Ich verstehe diese Haltung. Sie haben einen Betrieb zu führen, Baustellen zu koordinieren, Mitarbeiter zu organisieren, Rechnungen zu schreiben. Datenschutz steht verständlicherweise nicht ganz oben auf der Prioritätenliste.

Aber hier ist die Wahrheit: Die DSGVO gilt seit dem 25. Mai 2018 – und sie gilt für jeden Betrieb, der personenbezogene Daten verarbeitet. Das tun Sie. Jeden Tag. Wenn Sie Kundenadressen speichern, Mitarbeiterdaten verwalten, Fotos auf der Baustelle machen oder eine Website betreiben. All das ist Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO.

Die Datenschutzbehörden der Länder haben in den letzten Jahren ihre Prüfkraft deutlich verstärkt. Und sie schauen längst nicht mehr nur auf die großen Konzerne. Handwerksbetriebe geraten zunehmend ins Visier – oft ausgelöst durch Beschwerden von Kunden oder ehemaligen Mitarbeitern.

Dieses Buch ist kein juristisches Fachwerk. Es ist ein praktischer Leitfaden, geschrieben für Menschen, die morgens auf die Baustelle fahren und abends die Buchhaltung machen. Es erklärt, was Sie tun müssen, warum Sie es tun müssen und wie Sie es mit möglichst wenig Aufwand umsetzen.

Am Ende jedes Kapitels finden Sie Checklisten und Praxis-Tipps. Im letzten Kapitel gibt es einen konkreten 30-Tage-Plan, mit dem Sie Ihren Betrieb DSGVO-konform aufstellen können. Schritt für Schritt, Woche für Woche.


Packen wir es an. Denn Datenschutz ist kein Hexenwerk. Es ist Handwerk.

Kapitel 1: DSGVO – Warum du dich als Handwerker darum kümmern musst

Das Gesetz gilt auch für dich

Am 25. Mai 2018 trat die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft. Seitdem gelten in allen EU-Mitgliedstaaten einheitliche Regeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten. Gleichzeitig wurde das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in seiner neuen Fassung wirksam, das die DSGVO in einigen Bereichen konkretisiert.

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen einem DAX-Konzern und einem Malerbetrieb mit vier Mitarbeitern. Wer personenbezogene Daten verarbeitet, muss sich an die Regeln halten. Punkt.

 *Gut zu wissen: Die gute Nachricht: Die Aufsichtsbehörden verhängen bei Handwerksbetrieben in der Regel keine Millionen-Bußgelder. Typische Strafen für kleine Betriebe liegen bei 1.000-15.000 € – aber auch das tut weh. Und: Der Reputationsschaden wiegt oft schwerer als das Bußgeld selbst.*

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Das klingt abstrakt, ist aber im Handwerksalltag ganz konkret:

- **Name und Adresse** des Kunden auf dem Angebot
- **Telefonnummer und E-Mail** in der Kundenkartei
- **Bankverbindung** auf der Rechnung
- **Fotos**, auf denen Personen erkennbar sind (auch auf der Baustelle)
- **GPS-Daten** des Firmenwagens
- **Arbeitszeiten** der Mitarbeiter
- **Krankmeldungen** und Urlaubsanträge
- **IP-Adressen** der Besucher Ihrer Website
- **Videoaufnahmen** der Überwachungskamera am Betriebsgelände

Wenn Sie auch nur eines dieser Dinge in Ihrem Betrieb haben – und das haben Sie –, dann verarbeiten Sie personenbezogene Daten und die DSGVO gilt für Sie.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Die DSGVO kennt eine Kategorie besonders sensibler Daten, die einem verschärften Schutz unterliegen (Art. 9 DSGVO):

- Gesundheitsdaten (z. B. Krankmeldungen, Unfallberichte)
- Religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen (z. B. Kirchensteuermerkmal)
- Biometrische Daten (z. B. Fingerabdruck-Scanner für Zeiterfassung)
- Gewerkschaftszugehörigkeit

Im Handwerksbetrieb kommen Sie regelmäßig mit Gesundheitsdaten in Berührung – spätestens bei der Krankmeldung eines Mitarbeiters oder einem Arbeitsunfall. Diese Daten unterliegen einem besonders strengen Schutz.

Was passiert, wenn du dich nicht kümmerst

Bußgelder – die Theorie

Die DSGVO sieht in Art. 83 empfindliche Bußgelder vor:

- **Bis zu 10 Millionen Euro** oder 2 % des weltweiten Jahresumsatzes (der höhere Wert gilt) für Verstöße gegen organisatorische Pflichten (z. B. fehlendes Verarbeitungsverzeichnis, kein Datenschutzbeauftragter trotz Pflicht)
- **Bis zu 20 Millionen Euro** oder 4 % des weltweiten Jahresumsatzes für Verstöße gegen die Grundsätze der Datenverarbeitung, die Rechte der Betroffenen oder unerlaubte Datenübermittlungen

Diese Zahlen klingen abstrakt und sind für Handwerksbetriebe natürlich unrealistisch. Kein Malerbetrieb wird zu 10 Millionen Euro Bußgeld verurteilt. Aber die Bußgelder müssen „verhältnismäßig“ sein – und das bedeutet für einen Handwerksbetrieb immer noch schmerzhaft hohe Beträge.

Bußgelder – die Praxis

Die deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden haben in den letzten Jahren zunehmend auch gegen kleinere Unternehmen Bußgelder verhängt. Einige reale Beispiele aus der Bußgeldpraxis:

Fall 1: Fehlende Datenschutzerklärung auf der Website Ein Handwerksbetrieb in Niedersachsen betrieb eine Website ohne Datenschutzerklärung. Nach einer Beschwerde eines Konkurrenten verhängte die Landesbeauftragte für Datenschutz ein Bußgeld von 1.500 Euro. Dazu kamen die Anwaltskosten für die Abmahnung: weitere 1.200 Euro.

Fall 2: Unerlaubte Videoüberwachung Ein Tischlereibetrieb in Brandenburg hatte Überwachungskameras installiert, die auch den öffentlichen Gehweg erfassten. Zudem fehlte ein Hinweisschild. Das Bußgeld: 2.500 Euro. Die Kameras mussten neu ausgerichtet werden – zusätzliche Kosten für den Techniker.

Fall 3: Kundendaten nach Vertragsende nicht gelöscht Ein SHK-Betrieb in Bayern hatte Kundendaten inklusive Fotos der Wohnung über Jahre hinweg gespeichert, obwohl kein Vertragsverhältnis mehr bestand und keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht existierte. Ein ehemaliger Kunde beschwerte sich bei der Datenschutzbehörde. Das Bußgeld: 5.000 Euro.

Fall 4: Mitarbeiterfotos ohne Einwilligung auf der Website Ein Elektrobetrieb in Nordrhein-Westfalen hatte Fotos seiner Mitarbeiter auf der Firmenwebsite veröffentlicht – ohne schrift-

liche Einwilligung einzuholen. Nach dem Ausscheiden eines Mitarbeiters wurde das Foto nicht entfernt. Der ehemalige Mitarbeiter klagte. Der Betrieb musste Schadensersatz von 2.000 Euro zahlen und trug die Prozesskosten.

Fall 5: WhatsApp für geschäftliche Kommunikation Ein Dachdeckerbetrieb in Hessen nutzte WhatsApp, um Kundendaten, Fotos von Dächern und Adressen an seine Mitarbeiter zu senden. Ein Kunde erfuhr davon und beschwerte sich. Die Datenschutzbehörde sprach eine förmliche Verwarnung aus und drohte bei Wiederholung ein Bußgeld von bis zu 10.000 Euro an.

Achtung: Die Bußgelder sind nur ein Teil des Problems. Hinzu kommen Anwaltskosten, der Zeitaufwand für die Korrespondenz mit der Behörde, mögliche Schadensersatzforderungen der Betroffenen und – nicht zu unterschätzen – der Reputationsschaden. Wenn in der Lokalzeitung steht, dass Ihr Betrieb gegen den Datenschutz verstoßen hat, ist das schlecht fürs Geschäft.

Abmahnungen – die unterschätzte Gefahr

Neben den Bußgeldern der Behörden gibt es eine weitere Gefahr: Abmahnungen durch Konkurrenten oder spezialisierte Anwälte. Fehlende oder fehlerhafte Datenschutzerklärungen auf Websites sind ein beliebtes Ziel.

Die Rechtslage, ob Datenschutzverstöße überhaupt wettbewerbsrechtlich abmahnfähig sind, war lange umstritten. Der BGH hat 2024 klargestellt, dass bestimmte DSGVO-Verstöße – insbesondere bei der Verarbeitung von Daten zu Werbezwecken – durchaus wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche begründen können (BGH, Urteil vom 27.03.2024, I ZR 222/19).

Das bedeutet: Ein Konkurrent oder ein Verband kann Sie abmahnen, wenn Ihre Website keine ordentliche Datenschutzerklärung hat oder Sie Cookies ohne Einwilligung setzen. Die Kosten einer solchen Abmahnung liegen typischerweise zwischen 800 und 3.000 Euro – zuzüglich Ihrer eigenen Anwaltskosten für die Verteidigung.

Praxis-Tipp: Die günstigste Variante ist immer, es von Anfang an richtig zu machen. Eine vernünftige Datenschutzerklärung für die Website kostet Sie einen Nachmittag Arbeit. Eine Abmahnung kostet Sie ein Vielfaches – und deutlich mehr Nerven.

Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO

Die DSGVO gibt Betroffenen in Art. 82 einen eigenen Schadensersatzanspruch. Jede Person, der durch einen Datenschutzverstoß ein Schaden entstanden ist, kann Ersatz verlangen – und zwar sowohl für materielle als auch für immaterielle Schäden.

Die deutschen Gerichte sprechen zunehmend Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO zu. Die Beträge bewegen sich bei Einzelfällen typischerweise zwischen 500 und 5.000 Euro. Das klingt überschaubar – aber wenn mehrere Betroffene gleichzeitig klagen, summiert sich das schnell. Ein typisches Szenario im Handwerk: Sie haben einen E-Mail-Verteiler mit 200 Kundenadressen. Sie versenden einen Newsletter, bei dem alle Empfänger im „An“-Feld stehen statt im „BCC“. Damit haben Sie die E-Mail-Adressen aller Empfänger an alle anderen offengelegt. Jeder einzelne Empfänger hat theoretisch einen Schadensersatzanspruch.

Dies ist eine Leseprobe. Das vollständige Buch ist als PDF und Taschenbuch erhältlich auf werkstatt-ratgeber.de/buecher